

REGELWERK DER DEUTSCHEN TRIATHLON UNION E.V.
VERANSTALTERORDNUNG (VaO)

Die Veranstalterordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.

(VaO)

Ausgabe 2018

beschlossen vom
Präsidium der DTU
in Frankfurt am Main
am Samstag, den 10. Februar 2018

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 1 Definition..... | 3 |
| § 2 Umweltschutz | 3 |
| § 3 Aufgaben | 4 |
| § 4 Genehmigungen | 4 |
| § 5 Veranstalter | 5 |
| § 6 Ausschreibung | 6 |
| § 7 Organisatorische Bestimmungen | 8 |
| § 8 Schwimmen | 9 |
| § 9 Radfahren und Laufen | 10 |
| § 10 Wechselzonen | 11 |
| § 11 Verpflegungsstellen | 12 |
| § 12 Zieleinlauf, Zielbereich | 12 |
| § 13 Wettkampfergebnisse | 13 |
| § 14-Wettkampfgericht..... | 15 |
| § 15-Der Technische Delegierte..... | 16 |
| § 16 Kampfrichter | 17 |
| § 17 Grundsätzliches zu nationalen Meisterschaften | 17 |
| § 18 Nachwuchs & Jugend | 19 |
| § 19 Dopingkontrollen | 20 |
| § 20 Sonderbestimmungen..... | 20 |

Anhang:

| | |
|--|----|
| Distanzveränderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten..... | 20 |
|--|----|

Präambel

Veranstalter der Deutschen Triathlon Union (DTU) und ihrer Mitgliedsverbände sind aufgerufen, bei all ihren Veranstaltungen die körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmer als oberstes Gebot zu verfolgen. Dies gilt besonders für die Wettkämpfe der Altersklassen der Schüler, der Jugend und der Junioren.

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1 Definition

- 1.1 Die Begriffe:
- Triathlon
 - Cross-Triathlon
 - Duathlon
 - Cross-Duathlon
 - Paratriathlon
 - Winter-Triathlon
 - Aquathlon
 - Swim & Run
 - Swim & Bike
 - Bike & Run

dürfen nur Veranstalter in Anspruch nehmen, die diese Veranstalterordnung sowie die Ordnungen der DTU und die entsprechenden Anhänge einhalten und deren Veranstaltung durch einer ihrer Mitgliedsverbände genehmigt ist.

- 1.2 Der zuständige LV erteilt die sportrechtliche Genehmigung; Veranstalter ist, wer vor Ort für die Organisation und Durchführung verantwortlich zeichnet.

§ 2 Umweltschutz

- 2.1 Vor, während und nach Triathlon-, Duathlon-, Cross- und Winter-Triathlonveranstaltungen, Aquathlon, Swim & Run, Swim & Bike, Bike & Run, sowie anderer Ausdauerwettkämpfe müssen alle Möglichkeiten zum Schutz der Umwelt ausgeschöpft werden.

- 2.2 Die Streckenwahl in allen Disziplinen hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf örtliche naturschutzrechtliche Gegebenheiten zu erfolgen.
- 2.3 Dies gilt beim Schwimmen insbesondere für Vorstarträume und ausreichenden Uferabstand, sowie für Art und Gestaltung der Wechselzonen.
- 2.4 Führt die Laufstrecke auch nur teilweise über ungeschützten Waldboden, so ist der Gebrauch von Spikes zu untersagen.
- 2.5 Helfer an den Strecken sind anzuhalten, ihren Einsatzbereich pfleglich zu behandeln.
- 2.6 Abfallentsorgungsstellen sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Der Beginn und das Ende des Entsorgungsbereiches sind zu markieren. Der Abfall ist für eine Wiederverwertung zu trennen.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Aufgaben der DTU und ihrer Landesverbände:
 - a) Erteilen der sportrechtlichen Genehmigung,
 - b) Stellen des Wettkampfgerichts,
 - c) Durchführung der Dopingkontrollen.
- 3.2 Aufgaben des Veranstalters:
 - a) Die Erstellung der Ausschreibung,
 - b) die Einholung der notwendigen Genehmigungen,
 - c) die Entscheidung über die Zulassung der Teilnehmer zum Wettkampf,
 - d) die Bereitstellung der Wettkampfstätten in wettkampffähigem Zustand,
 - e) Organisation und Abwicklung des Wettkampfes einschließlich der Betreuung der Athleten der Zeitnahme, des Ergebnisdienstes und der Siegerehrung.

§ 4 Genehmigungen

- 4.1 Triathlonveranstaltungen und andere Ausdauermerkmäufe im Verbandsgebiet der DTU können:
 - a) Von Mitgliedsvereinen der Landesverbände der DTU, oder kommerziellen Veranstaltern zur Genehmigung beantragt werden.
 - b) Von anderen Sportverbänden weder beantragt noch genehmigt werden.
 - c) Der Veranstalter hat die Einhaltung der Ordnungen der DTU zu garantieren. Dem Genehmigungsantrag liegen die Veranstalterordnung und die jeweils gültigen Beschlüsse des Verbandstages zugrunde.
 - d) Die Veranstaltung ist im Online-Veranstaltungskalender der DTU einzutragen.

- 4.2 Der Veranstalter muss die sportrechtliche Genehmigung des zuständigen Triathlon-Landesverbandes, sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wettkampfstrecken einholen.
- 4.3 Auf Antrag kann der die Veranstaltung genehmigende Landesverband das Windschattenfahren für Wettkämpfe unter Auflagen genehmigen. Diese Auflagen sind:
- a) eine für den Verkehr komplett gesperrte Radstrecke
 - b) Vorlage der behördlichen Genehmigung der gesperrten Radstrecke
 - c) Streckenabnahme und Kurzbericht durch den Kampfrichterobmann des Landesverbandes oder eines TK-Mitgliedes
 - d) Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung (siehe § 6.1 VaO)
 - e) Dabei sind die Bestimmungen in der Sportordnung für windschattenfreie Wettkämpfe einzuhalten.
- 4.4 Voraussetzung für die behördliche Genehmigung sollte die sportrechtliche Genehmigung des Verbandes sein.
- 4.5 Dem Genehmigungsantrag bei den zuständigen Triathlon-Landesverbänden sind folgende Unterlagen beizufügen mit Angaben über:
- a) Termin und Ort der Veranstaltung
 - b) Konzept der Ausschreibung
 - c) Streckenpläne
 - d) besondere Bestimmungen neben den Ordnungen der DTU
 - e) eine Bescheinigung aus dem Zeitraum des Wettkampfes über die Wasserqualität des Gewässers. Diese Bescheinigung muss der Qualitätsanforderung an Badegewässer entsprechen.
- 4.6 Die sportrechtliche Genehmigung ist vom jeweiligen Landesverband zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen einen oder mehrere Punkte der DTU - Ordnungen verstößt. Vor dem Widerruf der Genehmigung ist dem Veranstalter eine Frist, die auch eine unverzügliche Frist sein kann, zu gewähren, um den oder die beanstandeten Punkte zu beheben.
- 4.7 In der Genehmigung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung, sofern der Veranstalter gegen einzelne Punkte der DTU - Ordnungen verstößt, zur nichtgenehmigten Veranstaltung erklärt werden kann und sich der Veranstalter gegenüber den Teilnehmern regresspflichtig macht.

§ 5 Veranstalter

- 5.1 Dem Veranstalter obliegt die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung des Wettkampfes. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind möglich.
- 5.2 Zu den Aufgaben des Veranstalter gehört, soweit dies nicht anders vertraglich festgelegt ist, insbesondere:

- a) Abhalten einer Wettkampfbesprechung,
- b) Überprüfen und Überwachen der Wettkampfstätten auf ordnungsgemäßen Zustand,
- c) Bereitstellung ausreichender Helfer, deren Koordinierung und Einweisung in den Veranstaltungsablauf,
- d) Beschaffung der technischen Hilfsmittel wie wasser- und reißfeste Startnummern, Schilder, Zieltransparente, Absperrungen, usw.,
- e) Ausgabe der Startunterlagen an die Teilnehmer,
- f) Beschriftung der Oberarme/Handrücken oder der Bademütze der Teilnehmer zur Identifizierung. siehe SpO § 18.3,
- g) Sicherstellung und Anbieten der während der Veranstaltung notwendigen Verpflegung,
- h) Bereitstellung und Koordinierung des Einsatzes von Begleitfahrzeugen,
- i) Sicherstellung sanitärer Einrichtungen,
- j) Sicherstellung adäquater medizinischer Betreuung / Rennarzt je nach Größe der Veranstaltung,
- k) Aufrechterhaltung der Ordnung im Start- und Zielbereich sowie in den Wechselzonen,
- l) Unterrichtung der Medien und Zuschauer,
- m) Entscheidung von Streitfragen, soweit diese Entscheidung nicht anderen Gremien zugewiesen ist,
- n) Zeitnahme, Computererfassung und Erstellung von Ergebnislisten,
- o) Elektronische Zeitnahme ist anzustreben,
- p) Durchführung einer Siegerehrung.

§ 6 Ausschreibung

6.1 Der Veranstalter hat eine Ausschreibung nach VaO zu erstellen.

6.2 Die Ausschreibung muss Auskunft erteilen über:

Veranstalter, Nummer der sportrechtlichen Genehmigung (Genehmigungssiegel), Grad der medizinischen Versorgung, Wettkampforgane, Teilnahmeberechtigung, Einteilung der Altersklassen, Wertungsklassen, Windschattenfahrverbot: ja/nein. Startzeiten, Ein- und Auscheckzeiten der Räder und des Materials, Limitzeiten (falls gefordert), Meldeschluss, Streckenlängen und -beschreibungen, Startgeldhöhe, Ort und Zeit zur Ausgabe der Startunterlagen, Wettkampfbesprechung, bereitgestelltes Material für die Teilnehmer, Termin und Ort der Veranstaltung mit Anreisebeschreibung, Art und Weise Zeitmessung.

Die Ausschreibung muss außerdem folgende Sätze beinhalten:

„Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und die Disziplinarordnung zugrunde. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen, sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die Bedingungen des Veranstalters gemäß der Ausschreibung für sich als verbindlich an.“

6.2.1 Darüber hinaus sollte die Ausschreibung Angaben machen über:

Verpflegung, Auszeichnungen, sanitäre Anlagen, Siegerehrung und einen Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer für die technische Sicherheit ihrer Ausrüstung (siehe § 7.2 SpO).

6.2.2 Anmeldung

Die Ausschreibung hat ein Anmeldeformular mit folgendem Inhalt aufzuweisen:

- a) eine Haftungsausschluss- und Anerkennungserklärung mit Unterschriftenzeile,
- b) bei minderjährigen Teilnehmern einen Hinweis auf die körperliche Eignung des Schülers / Jugendlichen, bestätigt durch die eigenhändigen Unterschriften der Erziehungsberechtigten, (entfällt wenn die Meldung über einen Verein/Abteilung erfolgt).
- d) bei online-Anmeldungen ist eine rechtsverbindliche Anmeldung sicherzustellen.

6.3 Altersklasseneinteilung und Distanzen:

Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist das Jahr, in dem das jeweilige Lebensjahr vollendet wird, und das Geschlecht. Es gelten folgende Bezeichnungen:

| | | |
|-------------------|-----------|---------------|
| Schüler D | (SCH D) | 6 + 7 Jahre |
| Schüler C | (SCH C) | 8 + 9 Jahre |
| Schüler B | (SCH B) | 10 + 11 Jahre |
| Schüler A | (SCH A) | 12 + 13 Jahre |
| Jugend B | (JB) | 14 + 15 Jahre |
| Jugend A | (JA) | 16 + 17 Jahre |
| Junioren | (JUN) | 18 + 19 Jahre |
| U 23 | | 18 – 23 Jahre |
| Elite | | ab 18 Jahre |
| Altersklasse 0 *) | (W16/M16) | 16 – 19 Jahre |
| Altersklasse 1 | (W20/M20) | 20 – 24 Jahre |
| Altersklasse 2 | (W25/M25) | 25 – 29 Jahre |
| Altersklasse 3 | (W30/M30) | 30 – 34 Jahre |
| Altersklasse 4 | (W35/M35) | 35 – 39 Jahre |
| Senioren 1 | (W40/M40) | 40 - 44 Jahre |
| Senioren 2 | (W45/M45) | 45 - 49 Jahre |
| Senioren 3 | (W50/M50) | 50 - 54 Jahre |
| Senioren 4 | (W55/M55) | 55 - 59 Jahre |
| Senioren 5 | (W60/M60) | 60 - 64 Jahre |
| Senioren 6 | (W65/M65) | 65 - 69 Jahre |
| Senioren 7 | (W70/M70) | 70 - 74 Jahre |
| Senioren 8 | (W75/M75) | 75 – 79 Jahre |
| Senioren 9 | (W80/M80) | 80 – 84 Jahre |
| Senioren 10 | (W85/M85) | 85 – 89 Jahre |

*Für Athleten im Alter von 16 und 17 Jahren ist eine Teilnahme an Wettkämpfen in der Wertungsklasse „AK 0“ nur bis zu den in § 18.2 (VaO) aufgeführten maximalen Distanzen möglich. Bei Wettkämpfen, die längere Distanzen aufweisen, beschränkt sich die Teilnahme in der Wertungsklasse „AK 0“ auf Athleten im Alter von 18 und 19 Jahren.

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

| | Wettbewerb | Schwimmen | Radfahren | Laufen |
|-------------------------------|--------------------------------------|------------------|------------------|-----------------|
| ITU-Standard-Distanzen | Team Relay | 0,2- 0,3 km | 5- 8 km | 1,2-2,0 km |
| | Super-Sprint-Distanz | 0,25 - 0,5 km | 6,5 - 13 km | 1,7 -3,5 km |
| | Sprint-Distanz | bis zu 0,75 km | bis zu 20 km | bis zu 5 km |
| | Olympische Distanz bzw. Kurz-Distanz | 1,5 km | 40 km | 10 km |
| | Mittel-Distanz | 1,9 km - 3 km | 80 km - 90 km | 20 km - 21 km |
| | Lang-Distanz | 1 km - 4 km | 100 km - 200 km | 10 km - 42,2 km |

§ 7 Organisatorische Bestimmungen

- 7.1 Das Setzen von Meldefristen beinhaltet keine Selbstbindung des Veranstalters, d.h. Meldungen können in begründeten Fällen auch vorher abgelehnt oder später noch angenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für Deutsche Meisterschaften.
- 7.2 Zur Entzerrung des Teilnehmerfeldes kann der Veranstalter Gruppen- oder Einzelstarts durchführen.
- 7.3 In der Wettkampfbesprechung sind:
- a) Die Strecken sowie der Ablauf des Wettkampfes in einer dem Alter der Teilnehmer angemessenen Weise zu erläutern,
 - b) besonders gefährliche Stellen zu nennen,
 - c) die Teilnehmer über die Art und Weise der Durchführung der Zeitstrafe nach § 14 SpO zu informieren,
 - d) auf über den Inhalt der Ausschreibung hinausgehende wesentliche Punkte für den jeweiligen Wettkampf hinzuweisen und sind verbindlich.
- 7.4 Abzweigungen und Richtungsänderungen sind rechtzeitig anzukündigen; auf besonders gefährliche Stellen ist durch entsprechend auffällige Beschilderung hinzuweisen.

Auf stationäre Kontrollstellen sollte in einem Abstand von ca. 50 m durch entsprechende Beschilderungsmaßnahmen (Mindestgröße 60 x 60 cm) hingewiesen werden.

- 7.5 Mit Ausnahme von Breitensportveranstaltungen muss bei Triathlon-, Duathlon- und Winter-Triathlonveranstaltungen, Aquathlon, Swim and Run, sowie andere Ausdauermeerkämpfe eine Gesamtzeitnahme erfolgen.
- 7.6 Stellt sich unmittelbar vor oder während der Durchführung des Wettkampfes heraus, dass die Sicherheit der Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, so ist der Start zu verschieben oder die Veranstaltung abubrechen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Einsatzleiter in Absprache mit dem Veranstalter.

§ 8 Schwimmen

- 8.1 Es kann in allen Gewässern geschwommen werden, wenn:
- a) Die Wassertiefe entlang der Schwimmstrecke überall mindestens 1 Meter beträgt,
 - b) eine eventuell vorhandene Gegenströmung weniger als 560 Meter pro Stunde (0.3 Knoten) ist,
 - c) die zuständige Behörde keine gesundheitlichen Bedenken wegen der Wasserqualität äußern und
 - d) die Wassertemperatur am Veranstaltungstag nicht unter 14 °C beträgt.
- 8.2 Start und Schwimmen
- 8.2.1. Der Veranstalter hat das Betreten des Startareals zu kontrollieren. Dabei dürfen sich im Startareal neben den Helfern nur Teilnehmer aufhalten, deren Startgruppe als nächstes an den Start gehen wird.
- 8.2.2. Bei Offenwasser -Triathlons soll der Start im Wasser hinter einer SchwimMLEINE, die beim Startsignal hochgezogen wird, erfolgen.
- 8.2.3. Bei Schwimmbad Veranstaltungen sollten Pro Bahn nicht mehr als 8 Teilnehmer schwimmen.
- 8.2.4. Mit Ausnahme einer Durchführung von Einzel-(Intervall-) starts ist die Schwimmstrecke so zu legen, dass über mindestens die ersten 200 m ab Start kein deutlicher Richtungswechsel um eine Markierungsboje erfolgt. Die Strecke sollte spätestens alle 250 m mit Markierungsbojen in Signalfarbe bestückt sein. Wendebojen müssen größer als Markierungsbojen sein und eine andere Farbe haben.
- 8.2.5. Starke Strömungen und Gewässer mit hohem Seegang sind zu vermeiden. Existiert eine Strömung, so ist die Distanz bei Gegenströmung zu verkürzen, bei Strömung in Schwimmrichtung entsprechend zu verlängern. Dies erfolgt nach der Tabelle „Distanzänderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten“ im Anhang.
- Bei einer Gegenströmung von mehr als 560 m/h, also 0.3 Knoten, darf ein Schwimmen nicht mehr durchgeführt werden.
- 8.2.6. Der Verlauf der Schwimmstrecke ist durch Bojen oder Begleitboote in offenem Gewässer und durch SchwimMLEINEN in Becken zu markieren.
- 8.2.7. Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Kälteschutzanzuges:

| Strecke | Alters- klasse | Wasser- temperatur | Schwim- men | Kälteschut- z-anzug |
|------------------|-------------------------|-----------------------|----------------|------------------------|
| 50m | Schüler D | gilt für alle Schüler | | |
| 100m | Schüler C | < 19,0 °C | nein | - |
| 200m | Schüler B | 19,0- 21,9 °C | ja | nein |
| 400m | Schüler A | >= 22,0 °C | ja | nein |
| 400m | Jugend B | < 17,0 °C | nein | - |
| | | 17,0 – 18,9 °C | ja | muss |
| | | 19,0 – 21,9 °C | ja | kann |
| | | >= 22,0 °C | ja | nein |
| bis 800m | Jugend A | < 14,0 °C | nein | - |
| | | 14,0 – 15,9 °C | ja | muss |
| | | 16,0 – 19,9 °C | ja | kann |
| | | >= 20,0 °C | ja | nein |
| bis 1500m | Elite / U23 Junioren | < 14,0 °C | nein | - |
| | | 14,0 – 15,9 °C | ja | muss |
| | | 16,0 – 19,9 °C | ja | kann |
| | | >= 20,0 °C | ja | nein |
| 1501 und mehr | Elite | < 14,0 °C | nein | - |
| | | 14,0 – 15,9 °C | ja | muss |
| | | 16,0 - 21,9°C | ja | kann |
| | | >= 22,0 °C | ja | nein |
| bis 1500m | Alters- klassen | < 14,0 °C | nein | - |
| | | 14,0 – 15,9 °C | ja | muss |
| | | 16,0 - 21,9°C | ja | kann |
| | | >= 22,0 °C | ja | nein |
| 1501 und mehr | Alters- klassen | < 14,0 °C | nein | - |
| | | 14,0 – 15,9 °C | ja | muss |
| | | 16,0 - 24,5°C | ja | kann |
| | | >= 24,6 °C | ja | nein |

§ 9 Radfahren und Laufen

- 9.1 Die Radstrecke soll so gewählt werden, dass Windschattenfahren und Pulkbildung durch Teilnehmer nicht begünstigt wird (breite Straßen, anspruchsvolle Topographie, Teil- oder Vollsperrung der Strecke). Werden mehrere Runden gefahren, so soll eine Runde 10 km lang sein. Wird das Windschattenfahrverbot aufgehoben, ist das in der Ausschreibung bekannt zu geben und für wen das zutrifft.

Übersicht Windschattenfahren:

| | Jugend A | U 23/Junioren | Elite | Altersklassen | Paratriathlon |
|---|-----------------------------|---------------|----------|---------------|---------------|
| Triathlon | | | | | |
| Team Relay | erlaubt | erlaubt | erlaubt | | |
| Sprint-Distanz | erlaubt | erlaubt | erlaubt | verboten | verboten |
| Kurz-Distanz | | erlaubt | erlaubt | verboten | verboten |
| Mittel- und Lang-Distanz | | | verboten | verboten | verboten |
| Duathlon | | | | | |
| Team Relay | erlaubt | erlaubt | erlaubt | | |
| Sprint-Distanz | erlaubt | erlaubt | erlaubt | verboten | verboten |
| Kurz-Distanz | | erlaubt | erlaubt | verboten | verboten |
| Mittel- und Lang-Distanz | | | verboten | verboten | verboten |
| Winter-Triathlon, Cross-Triathlon und Cross-Duathlon | Auf allen Distanzen erlaubt | | | | |
| Bike & Run | verboten | verboten | verboten | verboten | verboten |
| Swim & Bike | verboten | verboten | verboten | verboten | verboten |

- 9.2 Auf die Beschaffenheit der Strecke ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- 9.3 Die Rad- und Laufstrecke sollte mit Kilometerangaben versehen sein.
- 9.4 Bei Schülerwettkämpfen sind verkehrsarme, abgesperrte Rundkurse zu bevorzugen. Starke Anstiege oder Gefälle sind zu vermeiden. Rad fahrende Helfer des Veranstalters sind empfehlenswert.
Laufstrecken sollten flach ausgeführt sein und im Sommer ausreichend Schatten bieten.

§ 10 Wechselzonen

- 10.1 Die Ablageplätze für die Wettkampfausrüstung der Teilnehmer sind deutlich markiert und in numerischer Reihenfolge anzulegen.
- 10.2 Die Umkleidezone kann an einem gesonderten Ort innerhalb der Wechselzone, versehen mit Sichtblenden und getrennt für Frauen und Männer, eingerichtet werden.
- 10.3 Jedem Teilnehmer ist so viel Platz einzuräumen, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.
- 10.4 Eingang und Ausgang der Wechselzone sind deutlich zu markieren und voneinander zu trennen.
- 10.5 Der Weg der Teilnehmer durch die Wechselzone muss so vorgegeben sein, dass alle die gleiche Wegstrecke zurückzulegen haben.

- 10.6 Die Wechselzone ist abzusperren. Sie darf nur von Teilnehmern, Ordnern, Mitgliedern der Wettkampfleitung, des Wettkampfgerichtes, Sanitätern oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung betreten werden. Die Kleidung der Helfer in der Wechselzone sollte sich farblich von der der Kampfrichter unterscheiden.
- 10.7 Die Wettkampfausrüstung der Teilnehmer, insbesondere deren Räder, hat der Veranstalter bis eine Stunde nach Zieleinlauf des letzten Teilnehmers zu bewachen und nur gegen Vorlage der Startnummer oder eines Radabhol Scheines diesem auszuhändigen.
- 10.8 Eventuell angebotene Hilfen eines Radmechanikers durch den Veranstalter sind außerhalb der Wechselzone einzurichten, so dass alle Teilnehmer die gleiche Chance zur Inanspruchnahme seiner Dienste haben.
- 10.9 Bei Schülerveranstaltungen darf die Wechselzone - nach Erlaubnis des Wettkampfgerichtes und/oder der Wettkampfleitung - von den Eltern betreten werden.

§ 11 Verpflegungsstellen

- 11.1 Verpflegungsstellen sind entlang der Wettkampfstrecken aufzustellen. Als angemessen gelten dabei:
- a) Eine Station im Zielbereich
 - b) Stationen alle 20 km entlang der Radstrecke (bei Windschattenfreigabe wegen Unfallgefahr verboten)
 - c) Stationen alle 3 - 5 km entlang der Laufstrecke.
- 11.2 Bei Temperaturen von 25 °C oder höher sind zusätzliche Wasser- und Schwammstellen auf der Rad- und Laufstrecke einzurichten.
- 11.3 Verpflegung ist aus/in Behältnissen zu reichen, die aus unzerbrechlichem und umweltfreundlichem Material sind.
- 11.4 Bei Mittel- und Langdistanzwettbewerben ist es den Teilnehmern erlaubt, eigene Verpflegung an den Verpflegungsstellen zu deponieren. Diese kann von Betreuern des Athleten angereicht werden. Es ist empfehlenswert, die persönliche Verpflegung von einem Helfer des Veranstalters überwachen zu lassen.

§ 12 Zieleinlauf, Zielbereich

- 12.1 Der Zielbereich ist abzusperren. Zieleinlaufkanal und Athletenaufenthaltszone hinter der Ziellinie dürfen nur von Teilnehmern, der Wettkampfleitung, des Wettkampfgerichtes, den Helfern des Veranstalters, sowie von medizinischem Personal betreten werden. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
- 12.2 Der Veranstalter hat im Zielbereich medizinisches Personal und ab der Mitteldistanz Massagedienste bereitzustellen.

§ 13 Wettkampfergebnisse

13.1 Ergebnisse

13.1.1 Das vorläufige Ergebnis:

Sind alle Teilnehmer im Ziel oder sind etwaig von dem Veranstalter gesetzte Limitzeiten [§ 7.12 SpO] abgelaufen, wird das vorläufige (=inoffizielle) Ergebnis durch Aushang bekanntgegeben. Ort und Zeitpunkt des Aushangs sind den Athleten durch den Veranstalter mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe haben alle Athleten die Möglichkeit, das vorläufige Ergebnis 30 Minuten auf seine Richtigkeit zu überprüfen und ggf. Protest hiergegen beim Schiedsgericht einzulegen.

- a) Ist ein Schiedsgericht vor Ort gemäß § 46.1 SpO gebildet und wurde ein fristgerechter Protest gegen das vorläufige Ergebnis eingelegt so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts [§ 46.5 SpO] dies dem Einsatzleiter unverzüglich mitzuteilen. Zudem hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Einsatzleiter die darauf ergehende Entscheidung des Schiedsgerichts unverzüglich mitzuteilen.
- b) Ist kein Schiedsgericht vor Ort gemäß § 46.1 SpO gebildet und wurde ein fristgerechter Protest gegen das vorläufige Ergebnis eingelegt, kommt § 46.6 SpO zur Anwendung.

13.1.2 Das offizielle Ergebnis:

- a) Erfolgt innerhalb der in § 13.1.1 Satz 3 genannten Frist kein Protest wird das Ergebnis durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampferichtes offiziell festgestellt (offizielles Ergebnis). Der Einsatzleiter darf die Unterschrift erst nach Ablauf der Protestfrist vornehmen.
- b) In Fällen des § 13.1.1 a) wird das Ergebnis durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampferichtes offiziell festgestellt (offizielles Ergebnis), sobald das Schiedsgericht einen fristgemäß eingelegten Protest beschieden hat.

Sind die Voraussetzungen des § 13.1.2 a) oder b) erfüllt, dient das offizielle Ergebnis als Grundlage für die Siegerehrung.

- c) In Fällen des § 13.1.1 b) ersetzt die Entscheidung des Landesverbandspräsidiums als Schiedsgericht die Unterschrift des Einsatzleiters und die Siegerehrung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Ergebnisses.

13.1.3 Das Endergebnis:

Das Endergebnis basiert auf dem offiziellen Ergebnis. Es steht fest, wenn

- a) die Ergebnisse sämtlicher Doping-Tests und etwaiger sich anschließender rechtskräftig abgeschlossener Verfahren vorliegen und
- b) über sämtliche Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts rechtskräftig entschieden ist oder aufgrund der verstrichenen Frist keine weiteren Rechtsmittel möglich sind.

Im Endergebnis sind alle Athleten aufzuführen, die das Ziel erreicht haben und eine Wertung erhalten. Außerhalb der Wertung sind gesondert diejenigen aufzuführen, die das Ziel nicht erreicht haben oder disqualifiziert worden sind.

13.2 Wertungsrecht

13.2.1. Alle Wettkampfteilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung das Ziel erreichen, werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet.

13.2.2. Gewertet werden:

- a) Bei Deutschen Meisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und bis zum Meldeschluss gemeldet haben,
- b) bei Landesmeisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU Startpass besitzen und einem Verein des jeweiligen Landesverbandes angehören, der Veranstalter der Landesmeisterschaften ist.

Tageslizenzteilnehmer und verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.

Ein Athlet, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere Staatsangehörigkeiten besitzt, darf bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land bei internationalen Wettkämpfen startet.

13.2.3. Bei sehr knappem Zieleinlauf gilt der Athlet als Sieger, dessen Oberkörper als vorderstes Körperteil zuerst die Ziellinie überquert. Elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung des Siegers sind erlaubt.

13.3 Mannschaftswertung

- a) Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Je nach Ausschreibung werden dabei weibliche und männliche Mannschaften getrennt gewertet, dabei ist die Startberechtigung der einzelnen Altersklassen (siehe § 6.3) zu beachten.
- b) Mannschaftswertungen werden wie folgt vorgenommen:
 - Eine Mannschaft besteht aus jeweils drei Wettkampfteilnehmern, deren Zeiten addiert werden
 - Es ist gleichgültig, welchen Altersklassen die drei Wettkampfteilnehmer angehören
 - Jede Mannschaft muss aus Mitgliedern desselben Vereines / Abteilung bzw. desselben Landesverbandes (DM Jugend/Junioren, Ländervergleich) bestehen.
- c) In die Mannschaftswertung kommen alle Vereine, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
- d) Die drei Zeitschnellsten jedes Vereines werden als 1.Mannschaft des Vereines gewertet, die nächsten drei Zeitschnellsten desselben Vereines als seine 2.Mannschaft usw.

- e) Athleten sind für die einheitliche Schreibweise ihres Vereinsnamens in eigener Verantwortung zuständig. Vor dem Start haben die Teilnehmer anhand der Startliste zu prüfen ob aufgrund von Schreibfehlern eine Teamwertung fehlerhaft sein könnte. Proteste gegen selbstverschuldete Fehlregistrierung sind nach Aushang des inoffiziellen Wettkampfergebnisses unzulässig. Veranstalter und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet, die Schreibweise der Vereinsnamen zu überprüfen.
- f) Bei den Deutschen Meisterschaften der Altersklassen im Triathlon und Duathlon über die Sprint- und Kurz- Distanz werden Mannschaftswertungen in der AK 0 und danach in „10 Jahresabschnitten“ vorgenommen, beginnend mit AK 1.

Der Sieger der Deutschen Triathlon-Liga (DTL) - ist „Deutscher Mannschaftsmeister“. Damit entfällt eine Mannschaftswertung bei der Deutschen Meisterschaft Triathlon Elite (incl. U23) über die Kurzdistanz.

- g) Bei den Deutschen Meisterschaften Winter- und Cross-Triathlon, Mittel- und Lang-Distanz-Wettkämpfen, Aquathlon / Swim and Run können Mannschaftswertungen durchgeführt werden. Dabei werden pro Verein die 3 schnellsten Teilnehmer zu einer Mannschaft zusammengefasst.
- h) Im Teilnehmerfeld „Elite“ gibt es keine Mannschaftswertung.

§ 14 Wettkampfgericht

- 14.1 Die am Veranstaltungstag von der Deutschen Triathlon Union oder vom Landesverband eingesetzten Kampfrichter bilden unter Leitung ihres Einsatzleiters das Wettkampfgericht. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfe nach den Ordnungen der DTU durchgeführt werden sowie - ausgenommen bei Breitensport, wo dies der Wettkampfleitung obliegt - das offizielle Ergebnis festzustellen. Es ist befugt, Maßnahmen gemäß §§ 13-16 SpO zu treffen.
- 14.2 Bei nicht wettkampflizenzpflichtigen Veranstaltungen bis zu 200 Teilnehmern können vom Veranstalter Personen ohne Kampfrichterezulassung zu Kampfrichtern für die Dauer des Wettkampftages ernannt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmern oder bei denen Preisgeld gezahlt wird, sind ausschließlich lizenzierte Kampfrichter einzusetzen.
- 14.3 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass Räumlichkeiten und Materialien bereitstehen, die für den ordnungsgemäßen Kampfrichtereinsatz notwendig sind. Dies sind unter anderem:
 - a) Boote für die Schwimmstreckenkontrolle, die nicht gleichzeitig der DLRG oder anderen Wasserwachten als Einsatzfahrzeuge dienen
 - b) Motorräder mit Fahrern für die Radstreckenkontrolle
 - c) Fahrräder für die Überwachung der Laufstrecke
 - d) Verpflegung und Getränke für die Kampfrichter, Ersatzweise 10 €.
 - e) Örtlichkeit und Material zum Aushängen von Ergebnislisten und Protokollen.

§ 15

Der Technische Delegierte

- 15.1 Bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union kann durch das Präsidium der DTU - bei Veranstaltungen des Landesverbandes durch das jeweilige Präsidium - ein Technischer Delegierter berufen werden. Er sollte nicht Mitglied des ausrichtenden Landesverbandes oder des Veranstalters sein und kann weder von diesem noch vom zuständigen Landesverband ohne stichhaltige Begründung abgelehnt werden.
- 15.2 Der Technische Delegierte hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Er repräsentiert die Deutsche Triathlon Union, bei LV-Veranstaltungen seinen Landesverband und sorgt für die Einhaltung der aktuellen Ordnungen der DTU
 - b) Er überprüft vor dem Veranstaltungstermin den Streckenverlauf Schwimmen, Radfahren und Laufen und begutachtet die Standorte der Wechselzone(n) und den Start- und Zielbereich. Hierbei verfährt er wie folgt:
 - Begutachtung von Streckenplänen, Ausschreibung, Informationsmaterial vor der Veröffentlichung
 - Streckenbesichtigung 4 Monate vor Veranstaltungstermin - nicht jedoch später als fünf Wochen vorher - Erörterung der Organisationsstrukturen und Maßnahmen des Veranstalters (Zeitplan, Startgruppen, Kampfrichtereinsatz, etc.)
 - letzte Streckenbesichtigung und Abschlussbesprechung mit dem Veranstalter spätestens einen Tag vor der Veranstaltung
 - c) Über das jeweilige Ergebnis seiner Überprüfungen unterrichtet der Technische Delegierte schriftlich den Sprecher der Technischen Kommission, die DTU Geschäftsstelle, den Landesverband sowie den Veranstalter.
 - d) Der Technische Delegierte der DTU ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Veranstalter und Einsatzleiter gegenüber weisungsbefugt. Er stellt in Eigenverantwortung als Vertreter der DTU sicher, dass die Vorgaben der Wettkampfordnungen der DTU bzw. die im schriftlichen Bericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.
 - e) Wird vom Präsidium eines Landesverbandes ein Technischer Delegierter für eine Veranstaltung eingesetzt, ist dieser im Rahmen seiner Zuständigkeiten dem Veranstalter und Einsatzleiter gegenüber weisungsbefugt. Er stellt in Eigenverantwortung als Vertreter des Landesverbandes sicher, dass die Vorgaben der Wettkampfordnungen der DTU bzw. die im schriftlichen Bericht vereinbarten Abweichungen von den Ordnungen vor, während und nach dem Wettkampf eingehalten werden.
 - f) Der Technische Delegierte informiert den Bundeskampfrichterobmann über die bezüglich des Kampfrichtereinsatzes getroffenen Vereinbarungen; der Technische Delegierte des Landesverbandes unterrichtet den Kampfrichterobmann.
- 15.3 Der Veranstalter hat den Technischen Delegierten in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dazu hat er ihm alle notwendigen Unterlagen und für die Dauer der Besichtigungen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Dabei trägt die DTU die Kosten.

Der Landesverband regelt die Kostenübernahme für seinen Technischen Delegierten in eigener Zuständigkeit.

- 15.4 Der Technische Delegierte der DTU schreibt einen Abschlussbericht zur Veranstaltung und händigt ihn zusammen mit dem Wettkampfprotokoll, dem Veranstalter, der DTU Geschäftsstelle und der Technischen Kommission aus.
- 15.5 Der Technische Delegierte des Landesverbandes schreibt einen Abschlussbericht zur Veranstaltung und händigt ihn zusammen mit dem Wettkampfprotokoll dem Veranstalter, der Geschäftsstelle und dem Kampfrichterobmann seines Landesverbandes aus.

§ 16 Kampfrichter

- 16.1 Bei Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der 1. und 2. Liga werden Bundes-/Landeskampfrichter eingesetzt. Sie sind vom Einsatzleiter und dem Technischen Delegierten einen Tag vor dem Wettkampf am Veranstaltungsort in die Gegebenheiten einzuweisen. Werden Übernachtungen benötigt, sind diese Kosten incl. Frühstück vom Veranstalter zu tragen.
- 16.2 Der Einsatzleiter der Bundeskampfrichter hat bei der letztmaligen Streckenbesichtigung sowie der Abschlussbesprechung des Technischen Delegierten anwesend zu sein. Dabei spricht er mit dem Veranstalter Details des Kampfrichtereinsatzes ab.
- 16.3 Bei Veranstaltungen der Landesverbände der Deutschen Triathlon Union werden Landeskampfrichter eingesetzt. Sie sind vom Einsatzleiter spätestens am Wettkampftag einzuweisen.
- 16.4 Der Einsatzleiter hat die Ergebnislisten zu überprüfen und zur Veröffentlichung freizugeben. Er fertigt das Wettkampfprotokoll an und händigt dieses dem Technischen Delegierten aus.

§ 17 Grundsätzliches zu nationalen Meisterschaften

- 17.1 Meldefristen zu Deutschen Meisterschaften müssen zu dem von der Deutschen Triathlon Union bekannt gegebenen Datum, eingehalten werden.
- 17.2 Ist die Teilnehmerzahl:
- a) auf der Sprint- und Kurzdistanz höher als 100
 - b) auf der Mitteldistanz höher als 200
 - c) auf der Langdistanz höher als 400
- so ist grundsätzlich in Gruppen (Blöcken) oder einzeln zu starten: Die Gruppenstärke darf die unter a) bis c) angegebenen Grenzwerte nicht übersteigen. Wird ein Einzel-/Intervallstart durchgeführt, ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer in Reihenfolge ihrer Startnummer den Wettkampf aufnehmen. Startgruppen der AK (Blöcke) sind entweder durch unterschiedlich farbige Startnummern oder den Beginn neuer Startnummernhundertschaften voneinander zu unterscheiden.

- d) auf Antrag des Veranstalters kann nach Genehmigung durch den zuständigen Technischen Delegierten von der Gruppenstärke abgewichen werden
- e) es ist durch geeignete Maßnahmen (Zeit- und Ablaufpläne, etc.) sicherzustellen, dass der Hauptwettkampf unbeeinträchtigt, würdiger Mittelpunkt des Veranstaltungstages wird und bleibt.

17.3 Kontrollstellen sind zumindest an folgenden Punkten der Wettkampfstrecken zu platzieren:

- a) Am Schwimmstart (Check-In)
- b) am Schwimmziel (Zeitnahme inbegriffen)
- c) am Radziel (Zeitnahme inbegriffen)
- d) am Zieleinlauf (Endzeitnahme inbegriffen)
- e) Werden auf der Rad- und/oder Laufstrecke Runden absolviert, sind jeweils zusätzliche Zählkontrollstellen einzurichten. Für die Windschattenkontrolle sind mobile Kontrollmöglichkeiten einzurichten (siehe § 14.3.b der VaO).

17.3.1 Es sind Lizenzkampfrichter einzusetzen. Ein Richtwert für die Anzahl ergibt sich je Art des Wettkampfes wie folgt:

| Tabelle „Kampfrichtereinsatz“ | | |
|-------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Distanz | Teilnehmer pro Block | Richtwert |
| Sprintdistanz und Sonstige | 75 | 3 KR (zzgl. TD + EL) |
| Kurzdistanz und Sonstige | 100 | 4 KR (zzgl. TD + EL) |
| Mitteldistanz und Sonstige | 200 | 6 KR (zzgl. TD + EL) |
| Langdistanz und Sonstige | 400 | 10 KR (zzgl. TD + EL) |

Die tatsächliche Anzahl der Lizenzkampfrichter legen der Technische Delegierte und/oder der Einsatzleiter endgültig fest. Seine Feststellung kann nach oben oder nach unten abweichen.

17.4 Bei Deutschen Meisterschaften müssen eine Endzeit sowie die drei Einzelzeiten der Disziplinen genommen werden. Die Zeiten sind in der Ergebnisliste zu veröffentlichen.

17.4.1 Bei elektronischer Zeitnahme ist Datenredundanz sicherzustellen. Die Zeiten sind wie folgt zu nehmen:

- a) Schwimmzeit: vom Schwimmstart bis zum Schwimmziel
- b) Radzeit: vom Schwimmziel bis zum Radziel
- c) Laufzeit: vom Radziel bis zum Zieleinlauf
- d) Zusätzlich muss der Zieleinlauf durch einen Kampfrichter protokolliert werden.

17.4.2 Zur Ermittlung der Umzieh(Wechsel-)zeiten können zusätzliche Zeitnahmestellen am Radstart sowie am Laufstart eingerichtet werden.

§ 18 Nachwuchs & Jugend

Bei Nachwuchswettkämpfen ist der Verlauf des Schwimmens von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Helfer (mind. 10% des Starterfeldes) zu überwachen:

18.1 Das Schwimmen in offenen Gewässern wird nur genehmigt, wenn es sich um ein durch die Aufsichtsbehörde genehmigtes Gewässer handelt und ausreichend Sicherung durch Schwimmleinen und Begleitschwimmer oder -taucher (siehe oben) gewährleistet ist.

- a) Das Schwimmen in fließenden Gewässern ist bis zu einer Fließgeschwindigkeit von 280 m/h erlaubt. Es sind separate Startfelder für Schüler und Jugendliche zu bilden.
- b) Es sind separate Startfelder für Schüler D / C / B, für Schüler A, Jugend B, Jugend A zu bilden.
- c) Für Schüler (D/C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 19,0 - 21,9 °C kann die Streckenlänge um 50% verkürzt werden.
- d) Beträgt die Außentemperatur zur Startzeit unter 12,0 °C, ist auf das Schwimmen zu verzichten. Bei einer Außentemperatur von 12,0 – 14,0 °C kann nach dem Schwimmen eine Pause von 15min erfolgen. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet.
- e) Für Jugend B hat die Wassertemperatur mindestens 17,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 17,0 - 18,9 °C ist der Kälteschutzanzug verpflichtend.
- f) In der Zeit von 15.10. bis zum 31.03. sind Schülertriathlons im Freien nicht erlaubt.
- g) Bei extremen Witterungsbedingungen zur Startzeit soll die tatsächliche Durchführung von Nachwuchsveranstaltungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

18.2 Tabelle Distanzen Übersetzungskontrolle:

| Altersklasse | Alter in Jahren | max. Übersetzung | maximale Strecken in km | | | | |
|--------------|-----------------|------------------|-------------------------|----------------|-------------|--------------|------------|
| | | | Triathlon | Duathlon | Sw im & Run | Sw im & Bike | Bike & Run |
| Schüler D | 6/7 | 5,66 m | 0,05 – 1 - 0,2 | 0,2 – 1 - 0,2 | 0,05 - 0,2 | 0,05 - 1 | 1 - 0,2 |
| Schüler C | 8/9 | 5,66 m | 0,1 - 2,5 - 0,4 | 0,4 -2,5 - 0,4 | 0,1 - 0,4 | 0,1 – 2,5 | 2,5 – 0,4 |
| Schüler B | 10/11 | 5,66 m | 0,2 – 5 - 1 | 1 – 5 - 0,4 | 0,2 – 1,5 | 0,2 – 5 | 5 - 0,4 |
| Schüler A | 12/13 | 5,66 m | 0,4 – 10 - 2,5 | 2 – 10 – 1 | 0,4 - 3,0 | 0,4 – 10 | 10 - 2,5 |
| Jugend B | 14/15 | 6,10 m | 0,4 – 10 - 2,5 | 2 – 10 – 1 | 0,4 - 3,0 | 0,4 – 10 | 10 – 2,5 |
| Jugend A | 16/17 | - | 0,75 – 20 - 5 | 3 – 20 - 1,5 | 0,8– 5,0 | 0,75 – 20 | 20 – 5 |

Bei Breitensportveranstaltungen werden bei Startern der Altersklasse der Jugend B die Maximalübersetzungen kontrolliert.

§ 19 Dopingkontrollen

- 19.1 Bei allen Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Einzelheiten zur Durchführung sind dem Anti-Doping-Code der DTU (ADC) zu entnehmen.
- 19.2 Der Veranstalter hat dem Dopingkontrollbeauftragten die Ausschreibung sowie die vollständige Teilnehmerliste auszuhändigen.
- 19.3 Der Veranstalter hat die an ihn gestellten Anforderungen des Anti-Doping-Koordinators für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen zu erfüllen.

Das sind insbesondere:

- a) die Zurverfügungstellung der gewünschten Zahl von geeigneten, erwachsenen Helfern für die Begleitung der ausgewählten Testpersonen
- b) das Bereitstellen von geeigneten Getränken in verschlossenen Behältnissen im Zielbereich und der Anti-Doping-Station
- c) die Bereitstellung der Anti-Doping-Station in nächster Nähe von für die Öffentlichkeit gesperrten Toiletten
- d) das Erteilen des Wortes bei der Wettkampfbesprechung.

§ 20 Sonderbestimmungen

In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium der Deutschen Triathlon Union von einzelnen Pflichten gemäß der Veranstalterordnung eine Befreiung erteilen. Vor einem derartigen Beschluss sind der zuständige Technische Delegierte sowie die Technische Kommission anzuhören. Der Beschluss, auch als schriftliches Umlaufverfahren, des Präsidiums der DTU geht an die Landesverbände, den Veranstalter sowie den für die Veranstaltung zuständigen Technischen Delegierten und die Technische Kommission.

Der Technische Delegierte unterrichtet den Einsatzleiter und das Wettkampfgericht entsprechend.

Anhang:**Distanzveränderungen bei Strömungsgeschwindigkeiten**

| Strömungsgeschwindigkeit in m/h (Knoten) | Distanzveränderungen | | | | |
|---|-----------------------------|--------|--------|--------|--------|
| - 555,6 (- 0,3)* | 862 | 1293 | 1724 | 2155 | 3260 |
| - 370,4 (- 0,2)* | 908 | 1362 | 1816 | 2270 | 3440 |
| - 185,2 (- 0,1)* | 954 | 1431 | 1908 | 2385 | 3620 |
| 0 | 1000 m | 1500 m | 2000 m | 2500 m | 3800 m |
| 185,2 (0,1) | 1046 | 1569 | 2092 | 2615 | 3980 |
| 370,4 (0,2) | 1092 | 1638 | 2184 | 2730 | 4160 |
| 555,6 (0,3) | 1138 | 1707 | 2276 | 2845 | 4340 |
| 740,8 (0,4) | 1184 | 1776 | 2368 | 2960 | 4520 |
| 926,0 (0,5) | 1230 | 1845 | 2460 | 3075 | 4700 |
| 1111,2 (0,6) | 1276 | 1914 | 2552 | 3190 | 4880 |
| 1296,4 (0,7) | 1322 | 1983 | 2644 | 3305 | 5060 |
| 1481,6 (0,8) | 1368 | 2052 | 2736 | 3420 | 5240 |
| 1666,8 (0,9) | 1414 | 2121 | 2828 | 3535 | 5420 |
| 1852,0 (1,0) | 1460 | 2190 | 2920 | 3650 | 5600 |
| 2037,2 (1,1) | 1506 | 2259 | 3012 | 3765 | 5780 |
| 2222,4 (1,2) | 1552 | 2328 | 3104 | 3880 | 5960 |
| 2407,6 (1,3) | 1598 | 2397 | 3196 | 3995 | 6140 |
| 2592,8 (1,4) | 1644 | 2466 | 3288 | 4110 | 6320 |
| 2778,0 (1,5) | 1690 | 2535 | 3380 | 4225 | 6500 |
| 2963,2 (1,6) | 1736 | 2604 | 3472 | 4340 | 6680 |
| 3148,4 (1,7) | 1782 | 2673 | 3564 | 4455 | 6860 |
| 3333,6 (1,8) | 1828 | 2742 | 3656 | 4570 | 7040 |
| 3518,8 (1,9) | 1874 | 2811 | 3748 | 4685 | 7220 |
| 3704,0 (2,0) | 1920 | 2880 | 3840 | 4800 | 7400 |

* - 185,2 (- 0,1) bedeutet Gegenströmung